

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 145 (1994)

Heft: 2

Artikel: Umweltverträglichkeitsprüfung im Forstwesen : Erfahrungen einer kantonalen Umweltschutzfachstelle

Autor: Sieber, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umweltverträglichkeitsprüfung im Forstwesen – Erfahrungen einer kantonalen Umweltschutzfachstelle¹

Von Otto Sieber

FDK 68: 907.1

Dieser Beitrag schildert die Erfahrungen einer kantonalen UVP-Fachstelle mit dem Instrument der UVP im allgemeinen und seiner Anwendung im Forstwesen. Er geht zuerst auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als die zentrale Aufgabe der UVP-Fachstellen ein und legt einige Fakten zur UVP im Kanton Bern dar. Er fragt dann nach den Grundlagen für Umweltverträglichkeitsprüfungen, bei denen Wald betroffen ist, und geht schliesslich auf zwei formale Aspekte ein: Wie bestimmt man die UVP-Pflicht forstlicher Erschliessungen? Wie koordiniert man Rodungsgesuche mit der UVP?

1. Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit – eine spezifische Aufgabe der UVP-Fachstellen

Akteure und Aufgaben

Drei Akteure sind zwingend an jeder UVP beteiligt. Der Gesuchsteller muss (meistens zusammen mit einem von ihm bestimmten Öko- oder Ingenieurbüro) die Grundlagen für die Prüfung liefern, den Bericht zur Umweltverträglichkeit. Die Umweltschutzfachstellen beurteilen diese Grundlagen und stellen der zuständigen Behörde Antrag. Diese fällt schliesslich den UVP-Entscheid, indem sie im massgeblichen Verfahren einen Plan genehmigt, eine Konzession erteilt oder eine Bewilligung ausstellt.

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit geschieht durch die Umweltschutzfachstelle(n). Welches sind diese Stellen und wie geht die Beurteilung vor sich?

¹ Referat, gehalten am 1. Februar 1993 im Rahmen der Montagskolloquien der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH Zürich.

UVP-Fachstellen

Die Umweltschutzfachstelle des Bundes ist das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL. Verschiedene Kantone verfügen ebenfalls über zentrale Umweltschutzämter, in denen ein Grossteil des Umweltschutzvollzugs konzentriert ist (etwa BL, FR, LU, SG oder VD). Andere haben die seit längerem bestehenden Fachstellen für Teilbereiche des Umweltschutzes (Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung) belassen, in den achtziger Jahren aber zusätzliche Koordinationsstellen für Umweltschutz eingerichtet (zum Beispiel BE, BS und ZH). Die Hauptaufgaben der Koordinationsstellen betreffen übergreifende Umweltschutzthemen wie Umweltplanung oder -information. Diese – oder eigene UVP-Stabsstellen in den Umweltschutzämtern – sind auch prädestiniert als kantonale UVP-Fachstellen.

Die UVP-Fachstellen begleiten die Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht allein. Sie sind auf das spezifische Fachwissen der anderen Abteilungen oder Ämter angewiesen. Im Kanton Bern befassen sich gegen 20 Dienststellen mit Umweltschutzaufgaben. In einer UVP sind, je nach Vorhaben und Standort, meistens die Umweltbereiche von mehreren Fachstellen tangiert. Ein Strassenbau etwa betrifft Luftreinhaltung, Gewässer-, Boden-, Natur- und Landschaftsschutz, Walderhaltung, Katastrophenschutz und Lärmbekämpfung. All die entsprechenden Stellen werden von der UVP-Fachstelle zur Stellungnahme eingeladen. Ihr obliegt dann die Aufgabe, die verschiedenen Teile zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzufügen. Die Gesamtbeurteilung mit dem Antrag der UVP-Fachstelle hat den Stellenwert eines Gutachtens und bildet eine der Grundlagen für den Entscheid der zuständigen Behörde über das Vorhaben. Als Gutachten ist sie nicht für sich allein, sondern nur über den Entscheid im massgeblichen Verfahren anfechtbar.

Grundfragen der Beurteilung: «Ob» und «wie»?

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit dreht sich um zwei Grundfragen, jene nach dem «ob» und jene nach dem «wie». Zunächst muss geklärt werden, ob das geplante Vorhaben am vorgesehenen Standort überhaupt umweltverträglich realisiert werden kann, das heisst, ob der Antrag ein Ja oder ein Nein beinhaltet. Fällt die Antwort positiv aus, ist näher zu bestimmen, wie man das Vorhaben ausführen und betreiben muss, damit Umweltverträglichkeit gewährleistet ist, das heisst, welche Auflagen und Bedingungen einzuhalten sind.

So entsteht die Gesamtbeurteilung

Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit erst beurteilen, wenn sie abgeschlossen sind, wäre reichlich spät und hätte keinen Einfluss mehr auf

weichenstellende Fragen wie jene nach den zu bearbeitenden Umweltbereichen oder den Untersuchungsperimetern. Die Gesamtbeurteilung wird deshalb im Normalfall zweigeteilt. Der erste Schritt befasst sich mit der Voruntersuchung und dem Pflichtenheftentwurf. Ist der Problemkatalog vollständig? Taugen die vorgeschlagenen Methoden? Sind die Untersuchungsperimeter angemessen? Sind die richtigen Fragen gestellt, Wesentliches vom Unwesentlichen unterschieden? Gibt es bereits zu diesem frühen Zeitpunkt grundsätzliche Bedenken aus der Sicht der Umweltverträglichkeit? Um darüber Klarheit zu erhalten, verschickt die UVP-Fachstelle die in genügender Anzahl eingeforderten Unterlagen an alle übrigen Fachstellen, deren Domäne vom geplanten Vorhaben tangiert ist. Anhand der eingegangenen Stellungnahmen, bei Grossprojekten auch mit gemeinsamen Aussprachen, verfasst sie eine Stellungnahme zum Pflichtenheft. Meistens wird der Pflichtenheftentwurf des Gesuchstellers dabei präzisiert, manchmal auch ergänzt. Der Gesuchsteller weiss nun, woran er ist und welche Unterlagen die Fachstellen in seinem Fall als angemessen betrachten. In diesem Wissen kann er die Hauptuntersuchung durchführen und den Umweltverträglichkeitsbericht (UV-Bericht) einreichen.

Dieser Bericht ist Gegenstand des zweiten Beurteilungsschrittes. Sind Ausgangszustand, Vorhaben, Massnahmen zum Schutz der Umwelt, verbleibende Umweltbelastung vollständig und richtig dargestellt? Ist die Erfüllung der Umweltschutzvorschriften beim Bau und Betrieb gewährleistet? Wiederum holt die UVP-Fachstelle die Meinungen der anderen Fachstellen ein, räumt allfällige Widersprüche aus und verdichtet die Stellungnahmen zur Gesamtbeurteilung. Diese mündet in den Antrag an die zuständige Behörde, die die beiden Grundfragen für das beurteilte Vorhaben beantwortet.

2. Fakten zur UVP im Kanton Bern

Vorhaben

Seit der Einführung der UVP sind im Kanton Bern 105 Projekte in der geschilderten Weise beurteilt worden. An der Spitze stehen mit einem Anteil von mehr als einem Viertel die Abbauvorhaben (Kies- und Lehmgruben, Steinbrüche; *Abbildung 1*).

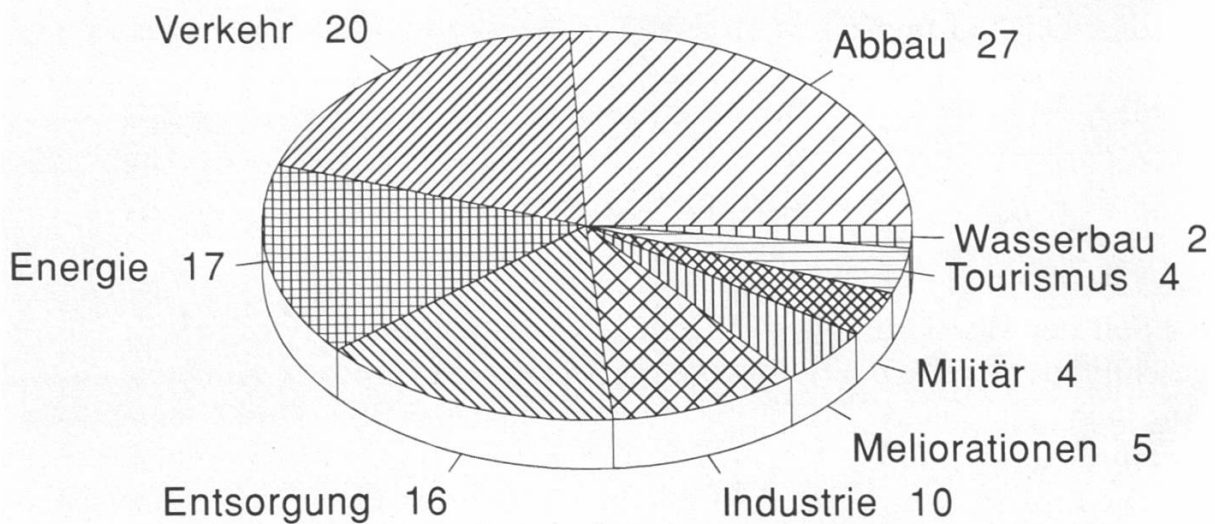
Die drei Sparten Verkehr (Strassen, Parkhäuser, Eisenbahnlinsen), Energie (Wasserkraftwerke, Gasleitungen) und Entsorgung (Deponien, Sortieranlagen, Klärschlamm-trocknungen, Kompostier- und Verbrennungsanlagen) machen zusammen fast die Hälfte aus. Industrieanlagen tragen nur knapp 10 % bei, landwirtschaftliche Meliorationen, militärische (Schiessplätze), touristische (Skilifte) und Wasserbauvorhaben noch weniger. Auffällig ist, dass die Liste kein einziges Forstprojekt nach Anhang 80.2 der UVP-Verordnung

enthält. Dennoch sind die UVP-Verfahren eng mit dem Forstwesen verknüpft: Etwa jedes dritte erfordert eine Waldrodung.

Anträge und Entscheide

Von den bisher 105 Anträgen der UVP-Fachstelle fielen 94 (90%) positiv aus – die Grundfrage «ob?» wurde mit «ja» beantwortet. Der zuständigen Behörde wurde beantragt, diese Vorhaben als umweltverträglich zu bewilligen und eine Reihe von Auflagen und Bedingungen verbindlich in den Entscheid aufzunehmen. In allen bisher entschiedenen Fällen folgte diese dem Grundsatzantrag. Mit wenigen Ausnahmen übernahm sie auch sämtliche beantragten Bedingungen und Auflagen in den Entscheid.

Insgesamt 11 Anträge (10%) waren bisher negativ, das heisst, die UVP-Fachstelle kam in der Gesamtbeurteilung zum Schluss, das Vorhaben sei an diesem Standort oder in der vorgesehenen Art nicht umweltverträglich. Betroffen waren drei Verkehrsprojekte (zwei Eisenbahnlinien, ein Parkhaus), zwei Entsorgungsanlagen, ein Schiessplatz (zweimal) und je ein Vorhaben aus den Bereichen Energie, Tourismus, Industrie sowie eine landwirtschaftliche Melioration. Meistens kam es bei diesen ablehnenden Anträgen gar nicht zu einem Entscheid. Das Vorhaben wurde entweder fallen gelassen oder grundlegend überarbeitet.



N = 105 zwischen 1987 und 1992 beurteilte Vorhaben
KUS BE, Januar 1993

Abbildung 1. UVP-Vorhaben im Kanton Bern.

Kosten

Zwar liegen keine exakten Zusammenstellungen darüber vor, was die Erstellung eines UV-Berichtes kostet. Dies ist auch nicht einfach, gibt es doch zum Teil Überschneidungen der Kosten für den UV-Bericht mit den Projektierungs- oder Verfahrenskosten. Eine Umfrage bei verschiedenen Ingenieurbüros im Kanton Bern ergab 1992, dass die Spannweite sehr gross ist. Sie reicht von weit weniger als 50 000 Franken bis im höchsten Fall, einem Grossprojekt, zu mehr als 1 Mio. Franken. Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen ist ein Vergleich der Kosten für den UV-Bericht mit den geschätzten Kosten für die Realisierung des Vorhabens (Abbildung 2). Dabei wird deutlich, dass nur jeder achte UV-Bericht mehr als 1 Prozent der Realisierungskosten verursacht.

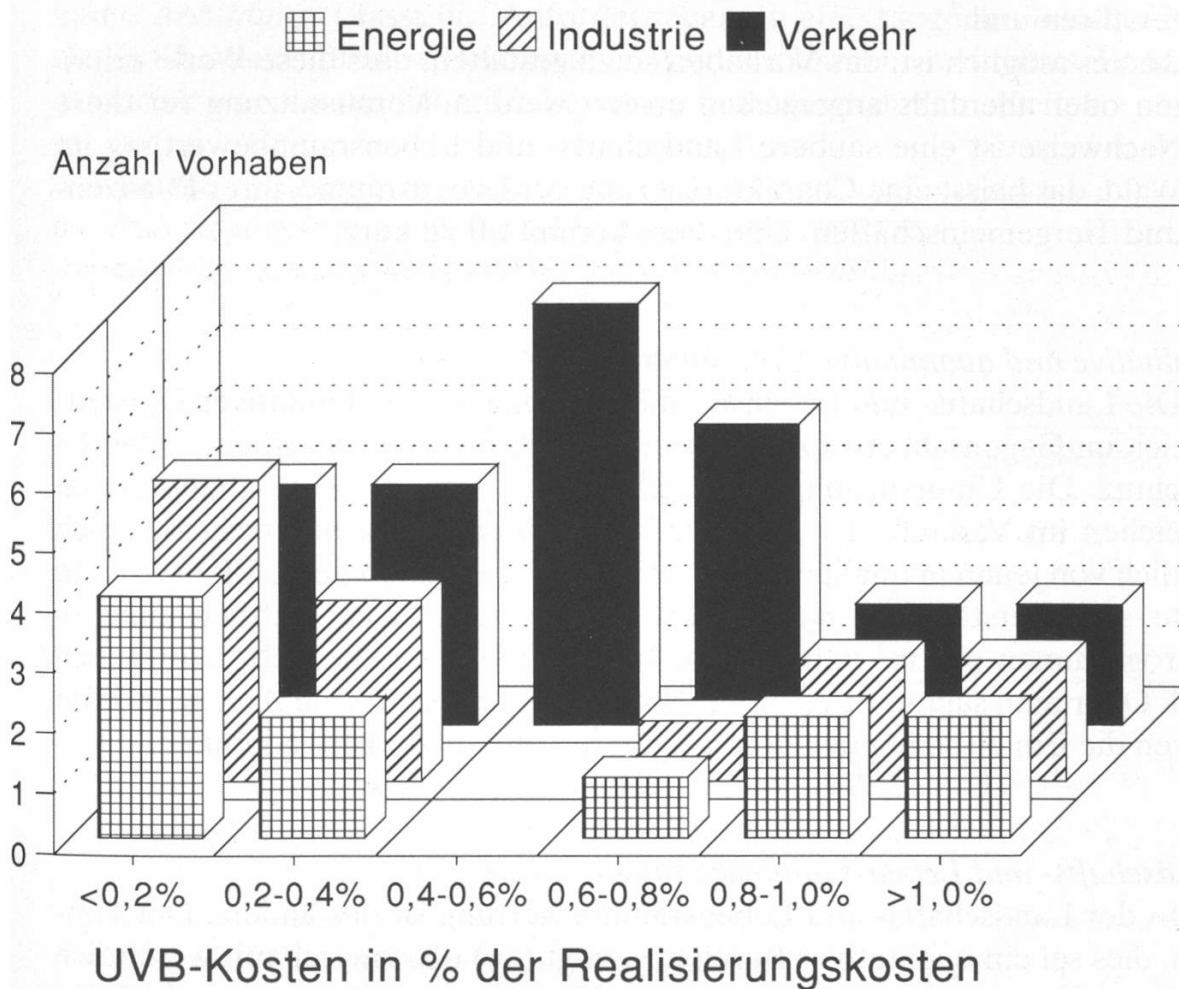


Abbildung 2. UVB-Kosten und Realisierungskosten.

Die Gebühren für die Beurteilung, die ebenfalls der Gesuchsteller zu tragen hat, sind im Vergleich mit den übrigen noch weit bescheidener. Sie machen zur Zeit zwischen 2500 und 15 000 Franken aus.

3. UVP und Forstwesen im Kanton Bern

Das Forstwesen ist in zweierlei Hinsicht von der UVP betroffen. Viele UVP-pflichtige Projekte erfordern Waldrodungen, und Forstprojekte können selber der UVP-Pflicht unterliegen. In beiden Fällen stellt sich die Frage, in welchem Zusammenhang Umweltverträglichkeit und Walderhaltung stehen.

3.1 UVP und Walderhaltung

Für jedes Vorhaben, das Wald tangiert, muss nachgewiesen werden,

1. dass es das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt,
2. dass die Eingriffe keine unwiederbringlichen oder unersetzbaren Werte zerstören und
3. dass es möglich ist, das Vorhaben so zu gestalten, dass diese Werte erhalten oder allenfalls angemessen ersetzt werden. Voraussetzung für diese Nachweise ist eine saubere Landschafts- und Lebensraumbewertung im Wald, das heisst eine Charakterisierung der Lebensräume, ihrer Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Und diese kommt oft zu kurz.

Qualitative und quantitative Umweltbereiche

Die Landschafts- und Lebensraumbewertung ist ein qualitativer Umweltbereich im Gegensatz etwa zur Luftreinhaltung oder zum stofflichen Gewässerschutz. Die Untersuchungsstandards, welche sich in diesen quantitativen Bereichen im Verlaufe der Jahre herausgebildet haben, unterscheiden sich deutlich von jenen in qualitativen Bereichen. Im Rahmen der UVP muss man heute selbstverständlich nachweisen, welche zusätzliche Luftbelastung in Mikrogrammen pro m³ und Tag ein geplanter Industriebetrieb verursachen wird. Oder man sagt mit Frachtberechnungen voraus, ob eine Anlage in zehn Jahren die Einleitbedingungen in ein Gewässer einhalten können.

Landschafts- und Lebensraumbewertung

In der Landschafts- und Lebensraumbewertung ist das anders. Der Hinweis, dies sei ein qualitativer Bereich, genügt (zu) oft, um sich mit wesentlich weniger weit gehenden Abklärungen und Voraussagen zu begnügen, als sie für quantitative Bereiche üblich sind. Typische Hinweise zum Bereich Walderhaltung bestehen häufig bloss aus Angaben zur Bewirtschaftung: ob es sich um einen guten oder schlechten Wirtschaftswald handelt oder mit welcher Intensität er genutzt wird. Die Unterscheidung nach dem aktuell stockenden Wald und dem standorttypisch möglichen Wald wird oft nicht angeschnitten. Auch die Frage, welche Bedeutung der Wald an dieser Stelle im Lebensraumver-

bund, zum Beispiel als Trittstein zur Vernetzung oder aus der Sicht des Landschaftsschutzes hat, wird in UV-Berichten oft nicht oder nur am Rande behandelt. Auf der Suche nach Ersatzstandorten für Waldverluste durch Rodung ist man froh, überhaupt solche zu finden. Genauere Abklärungen, was durch die Aufforstung an den Ersatzstandorten geopfert – oder allenfalls gewonnen – wird, fehlen oft.

Gute Beispiele für Landschafts- und Lebensraumbewertungen im Rahmen von UVP beschränken sich nicht darauf, Tier- und Pflanzenarten aufzulisten. Sie stellen auch für biologische Laien verständlich dar, welche Lebensräume der Untersuchungsperimeter birgt, welches die Kerngebiete sind, wie sie zueinander stehen und welchem grösseren Verbund sie angehören, inwiefern sie vom Vorhaben betroffen sind und mit welchen Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen der geplante Eingriff gemildert werden kann. *Abbildung 3* fasst die Anforderungen an eine taugliche Beschreibung des Ist-Zustands für den Lebensraum Wald zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die geplanten Eingriffe bewerten und Massnahmen ableiten.

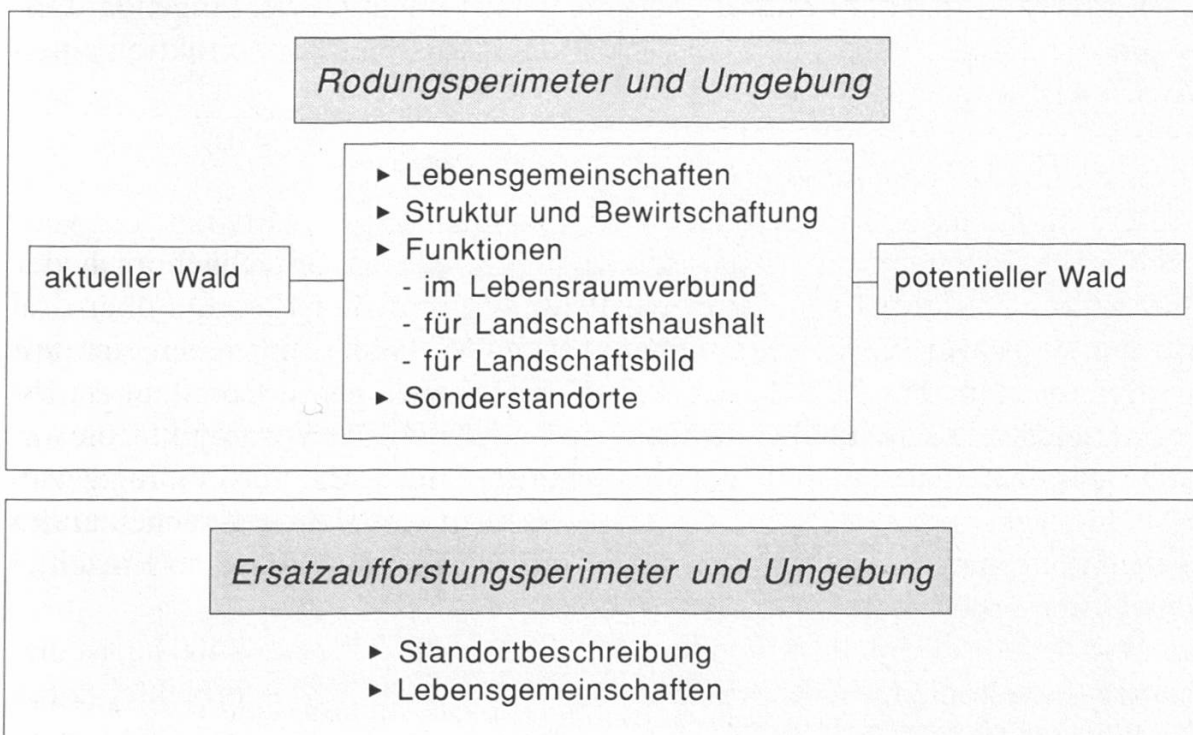


Abbildung 3. Lebensraumbewertung im Wald: Ist-Zustand.

Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb Landschafts- und Lebensraumbewertungen sich mit einem andern Standard zu begnügen hätten als quantitative Umweltschutzbereiche. Das gilt auch für den Lebensraum Wald, umso mehr, als das neue Waldgesetz dazu den rechtlichen Spielraum bietet.

3.2 Forstliche Projekte

Lücken statt Erfahrung

Von einer Ausnahme abgesehen gibt es bisher keine Erfahrungen mit der UVP von forstlichen Projekten im Kanton Bern. Die Ausnahme betrifft eine gemischte Wald- und Alperschliessung, deren Perimeter mehr als 400 ha betrug. Eine Begehung führte hier allerdings zur Erkenntnis, dass die Alperschliessung doppelt fragwürdig gewesen wäre: Sie führte durch landschaftlich heikles und naturschützerisch wertvolles Gebiet und war überflüssig, weil zur Erschliessung der weitest abgelegenen Alp bereits ein Weg ohne Bewilligung erstellt worden war. Man hat also den Alpweg gestrichen und den Perimeter entsprechend verkleinert. Der Perimeter für die unbestrittene forstliche Erschliessung mit zwei Stichstrassen war für sich allein kleiner als 400 ha.

Alle übrigen forstlichen Projekte der vergangenen Jahre hatten offenbar kleinere Perimeter als 400 ha und kamen nicht bei der UVP-Fachstelle vorbei. Das mag verschiedene Gründe haben. Einer davon ist der Umstand, dass bisher nicht sauber festgelegt war, wie man den Perimeter zur Bestimmung der UVP-Pflicht festlegt. Für diese Teilfrage haben wir im vergangenen Jahr zusammen mit der kantonalen und der Eidgenössischen Forstdirektion einen Vorschlag entwickelt.

Die Bestimmung der UVP-Pflicht

Nach dem neuen, an jenen der SIA angelehnten Sprachgebrauch der Projektkommission EFFOR geht die Planung forstlicher Projekte über drei Stufen: Vorstudie, Vorprojekt, Detailprojekt. Vorstudien beziehen sich mit Vorteil auf naturräumlich abgegrenzte Gebiete, etwa ganze Bergflanken. Ihr Perimeter dürfte also oft über 400 ha liegen. Sind nun alle Vorprojekte, die aus einer Vorstudie hervorgehen, nach Anhang 80.2 der UVP-Verordnung UVP-pflichtig, selbst wenn sie vielleicht von verschiedenen Trägern nacheinander realisiert werden? Unsere Antwort heisst: Eben das muss in jedem Einzelfall abgeklärt werden. Und zwar in zwei Schritten:

1. Beträgt der Perimeter für ein einzelnes Vorprojekt mehr als 400 ha, ist dieses für sich allein UVP-pflichtig. Entstehen mehrere Vorprojekte, deren Perimeter kleiner ist als 400 ha, kommt es
2. auf ihren Zusammenhang an. Besteht zwischen den Vorprojekten ein enger Zusammenhang, und zwar aus technisch/betrieblicher Sicht oder aus der Sicht der Umweltbeeinträchtigungen, dann sind sie weiterhin als Einheit zu betrachten. Eine UVP ist durchzuführen, wenn der gemeinsame Perimeter 400 ha übersteigt.

In einem gut 700 ha grossen Gebiet im Simmental hat eine Vorstudie ergeben, dass zwei Vorprojekte für forstliche Erschliessungen ausgearbeitet wer-

den sollen, eines im Osten und eines im Westen. Beide Vorprojektperimeter sind kleiner als 400 ha. Aus technischer Sicht besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Vorprojekten, da die Wegnetze durch einen unüberbrückbaren Graben getrennt sind. Beeinträchtigen sie ein und denselben Lebensraum? Hier sind wir speziell den möglichen Auerwildvorkommen nachgegangen, deren Lebensräume so gross sind, dass eine Population ihr Wohngebiet durchaus in beiden Perimetern haben könnte. Das ist nach heutiger Kenntnis nicht der Fall. Es besteht damit auch von den Lebensräumen her kein direkter Zusammenhang. Fazit: Die beiden Vorprojekte können unabhängig voneinander bearbeitet werden. Es braucht keine UVP.

Die kantonale Forstdirektion hat diese Art, die UVP-Pflicht zu bestimmen, zu einer Richtlinie erhoben und die Eidgenössische Forstdirektion, ebenfalls an der Erarbeitung beteiligt, sich mit ihr einverstanden erklärt.

3.3 Vorhaben mit Waldrodung

Auf den wichtigsten inhaltlichen Aspekt wurde bereits hingewiesen: Die Lebensraumbewertung im Wald muss auf ein Niveau gebracht werden, das sich mit jenem in den übrigen Umweltbereichen messen kann. Zum Schluss soll ein Verfahrensaspekt zur Sprache kommen, der in der Praxis viel Mühe bereitet, nämlich die Verfahrenskoordination nach Art. 21 der UVP-Verordnung.

Verfahrenskoordination

Dieser Artikel schreibt vor, dass Behörden eine Spezialbewilligung, derer es für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bedarf, erst nach Abschluss der UVP erteilen dürfen, das heisst nach dem Entscheid im massgeblichen Verfahren. Vor der Prüfung fordert die zuständige Behörde die Spezialbehörde zur Stellungnahme auf. Die Spezialbehörde ist an ihre Stellungnahme gebunden, sofern sich die Voraussetzungen nicht geändert haben.

Was kompliziert tönt, leuchtet an einem Beispiel unmittelbar ein: Es macht keinen Sinn, die Plangenehmigung oder die Baubewilligung für eine Kiesgrube zu erteilen und im nachhinein festzustellen, dass aus dem ganzen nichts wird, weil die Voraussetzungen für die Waldrodung nicht gegeben sind. Zum Nachweis der Umweltverträglichkeit gehört auch die Beantwortung der Frage, ob für das geplante Vorhaben Wald gerodet und wenn ja, wo er wieder aufgeforstet werden kann. Dazu braucht es eine Landschafts- und Lebensraumbewertung, von der bereits die Rede war. Der Gesuchsteller muss diese Überlegungen im UV-Bericht darlegen, die Fachstellen sie beurteilen und im positiven Fall eine vorläufige Zusicherung abgeben. Fachstellen für die Wald-erhaltung sind die Forstorgane.

Nun läuft die UVP in zwei Dritteln aller Fälle in einem Verfahren auf der Planungsstufe ab, also viel früher, als sich die Forstorgane bisher gewohnt waren, verbindlich zu einem Vorhaben Stellung zu nehmen. Bisher wurden die Rodungsunterlagen erst auf der Projektstufe zusammen mit dem Baugesuch eingereicht. In Verfahren mit einer UVP (und mit dem Art. 12 im Waldgesetz auch in allen anderen Fällen, in denen Wald einer Nutzungszone zugewiesen wird) braucht es sie bereits auf der Planungsstufe. Die neue, frühzeitige Stellungnahme ist für die Forstorgane noch fast so ungewohnt wie die Pflicht für die Gesuchsteller, bereits auf der Planungsstufe Rodungsfragen im Detail abzuklären. Beides ist nach der UVPV und nach der neuen Praxis des Bundesgerichts nötig. Und beides trägt zu einem speditiveren, koordinierten Verfahren bei.

Wir teilen nun den Gesuchstellern frühzeitig mit, dass sie bereits mit dem UV-Bericht detaillierte Angaben zur Waldrodung und zum Ersatz machen müssen, was in der Praxis darauf hinausläuft, dass bereits die üblichen Rodungsunterlagen eingereicht werden. Von den Fachstellen, das heisst den kantonalen Forstinspektionen oder von der Eidgenössischen Forstdirektion, verlangen wir die verbindliche Aussage, ob sie die Rodungsbewilligung voraussichtlich erteilen können oder nicht. Das braucht zwar Zeit, bewahrt aber vor unliebsamen und noch weit aufwendigeren Überraschungen nach dem UVP-Entscheid.

Abschluss

Drei Botschaften zum Thema UVP und Forstwesen sind Gegenstand dieses Beitrags:

1. Zwischen den UVP-Untersuchungen zur Walderhaltung und zu anderen Umweltschutzbereichen besteht ein Niveauunterschied. Dieser muss durch bessere Landschafts- und Lebensraumbewertungen behoben werden.
2. Für die Bestimmung, ob ein forstliches Projekt der UVP-Pflicht unterliegt, gibt es saubere Kriterien sowohl von der Projekt- wie von der Umweltseite her. Ihre Anwendung schafft eine einheitliche Praxis.
3. Die Pflicht zur Verfahrenskoordination nach Art. 21 UVPV hat zur Folge, dass die Unterlagen zur Rodung und Walderhaltung, ihre Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen und die verbindliche Stellungnahme der Forstbehörden früher als bisher üblich benötigt werden. Ein sauber abgesprochener Verfahrensablauf verhindert unnötige und unliebsame Verzögerungen.

Résumé

Etude d'impact sur l'environnement dans le domaine forestier – Quelques expériences d'un fonctionnaire d'un office cantonal pour la protection de l'environnement

Plus des trois quarts des 105 projets soumis dans le Canton de Berne à l'étude d'impact sur l'environnement (EIE) et appréciés par les instances cantonales de protection de l'environnement se réfèrent à des projets relatifs à l'exploitation de carrières, à des voies de communication routière, à l'énergie et à des installations d'élimination des déchets. Jusqu'à ce jour, les projets forestiers ne figurent pas sur cette liste. Il existe cependant une relation étroite entre le domaine forestier et l'étude d'impact car presque le tiers des projets examinés nécessitent un déboisement. 90 % des projets soumis à l'étude d'impact ont été jugés compatibles avec l'environnement. Les projets rejetés ont été révisés ou annulés avant que la décision administrative fut prise. Dans sept cas sur huit, les frais occasionnés par un rapport EIE sont inférieures à un pourcent du coût de réalisation du projet.

La plupart des études d'impact concernant la conservation des forêts sont d'une qualité inférieure à celles qui se réfèrent à d'autres domaines de l'environnement. Cette carence peut être éliminée par des méthodes adéquates d'évaluation du paysage et des milieux naturels. La nécessité de soumettre un projet forestier à une étude d'impact doit être déterminée après la réalisation de l'étude préliminaire du projet au moyen de critères techniques et de l'environnement. Afin d'éviter des retards inutiles et de faire des doubles-emplois, les projets soumis à l'EIE et qui présentent des déboisements exigent une bonne coordination entre les différentes instances de l'administration.

Traduction: *E. Burlet/R. Kottusch*